

Sitzung vom 5. Mai 1993

1341. Anfrage (Einsatz des Zivilschutzes am Schulsilvester)

Kantonsrat Vilmar Krähenbühl, Zürich, hat am 8. Februar 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Praktisch jedes Jahr liest man nach dem Schulsilvester von zum Teil beträchtlichen Sachbeschädigungen. Es ist nicht klar, ob diese durch Jugendliche oder durch Personen, welche die Gunst dieses Festes ausnützen, verursacht werden. Wirksame Massnahmen können durch die Polizei wegen Personalmangels kaum durchgesetzt werden. Aufrufe seitens der Behörden haben bisher nicht viel gefruchtet. Andererseits ist der Zivilschutz versucht, sich ein neues Bild zu geben und in der Bevölkerung ein besseres Image aufzubauen. Dazu böte sich ein Schulsilvester geradezu an, in den einzelnen Quartieren Präsenz zu zeigen und in der Nacht vor dem Schulsilvester zu zweit zu patrouillieren, ohne jedoch polizeiliche Funktionen wahrzunehmen.

In diesem Zusammenhang möchte ich deshalb dem Regierungsrat folgende Fragen unterbreiten:

1. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass die Sachbeschädigungen am Schulsilvester nicht mehr toleriert werden können?
2. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass der Zivilschutz zur Verbesserung seines Images in den Dienst der Öffentlichkeit treten müsste, wie dies in der Altenbetreuung verschiedentlich schon geschieht?
3. Kann der Zivilschutz an besonderen Anlässen wie dem Schulsilvester zum Schutz von öffentlichem und privatem Eigentum eingesetzt werden?
4. Kann in der Stadt Zürich, wo der Vandalismus am grössten ist, am kommenden Schulsilvester ein Pilotversuch durchgeführt werden?

Auf Antrag des Erziehungsrates und der Direktion des Erziehungswesens

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Vilmar Krähenbühl, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der letzte Schultag des Jahres wird mit frühmorgendlichem Radau begangen, begleitet von nicht immer harmlosen Streichen, die leider oft auch Sachbeschädigungen zur Folge haben. Es handelt sich um einen uralten Zürcher Brauch; Bräuche lassen sich kaum per Dekret abschaffen, was allein schon die Tatsache zeigt, dass erstmals aus dem Jahre 1775 der Wunsch nach Abschaffung des «Schulsilvesters» verbrieft ist.

Es ist darauf hinzuwirken, dass sich der Unfug in Grenzen hält und Vandalismus vermieden wird. Schulpflegen und Lehrerschaft sind seit einigen Jahren mit Erfolg bemüht, durch die Organisation attraktiver Veranstaltungen am Morgen des Schulsilvesters das Bedürfnis der Kinder und Jugendlichen aufzufangen, sich einmal ausserhalb des normierten Rahmens bewegen zu dürfen.

Im Zusammenhang mit dem Schulsilvester ergehen vom Kommando der Kantonspolizei Weisungen für den Einsatz der Polizeikräfte. Dabei sind Massnahmen im präventiven und repressiven Bereich vorgesehen. Als Präventionsmassnahme werden der Verkauf von pyrotechnischem Material an Jugendliche überwacht, die Einhaltung des Wirtschaftsschlusses vor dem Schulsilvester kontrolliert und durch Aufrufe in lokalen Publikationsorganen Eltern und Schule um Unterstützung gebeten. Schliesslich wird durch bestmögliche Präsenz von motorisierten Polizeikräften während des Schulsilvesters das Geschehen überwacht und bei erheblichen Störungen direkt eingegriffen. Auch das bestmögliche Überwachungsdispositiv kann jedoch leider nicht alle Sachbeschädigungen verhindern.

Die negativen Begleitumstände des Schulsilvesters haben sich in den letzten Jahren nicht erheblich vergrössert, so dass sich Notstandsmassnahmen nicht aufdrängen.

Ein Aufgebot des Zivilschutzes ist zu Ausbildungszwecken sowie für den Einsatz in Ernstfällen vorgesehen, in welchen die ordentlichen Mittel zur Bewältigung der Situation nicht mehr genügen, z. B. im Kriegsfall oder zur Hilfeleistung bei zivilen Katastrophen. Eine Patrouillentätigkeit von Schutzdienstpflichtigen am Schulsilvester liesse sich weder als Ausbildung noch als Ernstfalleinsatz rechtfertigen. Der Zivilschutz ist für solche Einsätze, die nicht zu seinem Aufgabenbereich gehören, nicht ausgebildet.

Gemäss Art. 4 Abs. 4 lit. b des Zivilschutzgesetzes können die Gemeinden den Zivilschutz zur Nothilfe bei Katastrophen aufbieten. Es wäre an sich Sache der Behörden der Stadt Zürich, darüber zu befinden, ob sie unter diesem Titel in eigener Kompetenz Teile des Zivilschutzes für den Schulsilvester aufbieten wollen. Die Voraussetzungen dazu wären allerdings nicht gegeben. Für ein Aufgebot zu Ausbildungszwecken ist hingegen eine kantonale Bewilligung erforderlich. Sie könnte für einen Einsatz am Schulsilvester nicht erteilt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen des Erziehungswesens, des Militärs und der Polizei.

Zürich, den 5. Mai 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller